



Chronik

Maschinen, Geräte und Gegenstände

ADR 1997 werden folgende Rn-Nummern u.a. neu aufgenommen:

Anlage A Rn-Nummer 2009 a) bis e)

b) „Beförderung von Maschinen oder Geräten, die in dieser Anlage nicht näher bezeichnet sind und in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten ..“

Anlage B Rn-Nummer 10603 a) bis e)

b) „Beförderung von Maschinen oder Geräten, die in dieser Anlage nicht näher bezeichnet sind und in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten; ..“

ADR 2001 wird daraus der Abschnitt 1.1.3.1 (Strukturreform im ADR)

ADR 2013 Aufnahme der Sondervorschrift 363 „für flüssige Brennstoffe“

SV 363

*Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder 1.1.3.3 b) freigestellt sind, in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. **Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen** usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind.*

Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- die Umschließungsmittel entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes;*
- alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, sind während der Beförderung geschlossen;*
- die Maschine oder das Gerät ist so ausgerichtet, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und ist durch Mittel gesichert, welche die Maschine oder das Gerät so fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden;*
- wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1.500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und*
- wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1.500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.3.1.1.1 mit Großzetteln (Placards) versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt:
„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“*

und Hinweise in der [RSEB 2013 Ziffer 3-3.1 / 3-3.2 / 3-3.3](#)

ADR 2015 Änderung in der Sondervorschrift 363 erster Satz

*Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 ~~a) oder 1.1.3.3 b)~~ freigestellt sind, in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. **Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen** usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind.*

Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

und Hinweise in der [RSEB 2015 Ziffer 3-3.1 \(Ä\) / 3-3.2 / 3-3.3](#)

ADR 2017 Aufnahme von UN 3166, UN 3171, UN 3528, UN 3529 und UN 3530
und Hinweise in der [RSEB 2017 Ziffer 3-3.1 \(Ä\) / 3-3.2 / 3-3.3](#)

ADR 2019 neuer Abschnitt 2.1.5

Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g

Bem.

Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3.

sowie 12 neue UN-Nummern (UN 3537 bis UN 3548) werden aufgenommen sowie Änderungen in der Sondervorschrift 667

ADR 2021 **Änderung** im Text

Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben **xxx** und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, **dürfen die** UN-Nummer 3363 und **die** Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 **angewendet werden.**"

sowie **Änderung** in der Sondervorschrift 301 und 672

ADR 2023 neue Sondervorschrift 396

Bemerkung Diese Ausarbeitung habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und sollten sich Fehler eingeschlichen haben übernehme ich keine Haftung.